

BEWAHRTES NICHT GEFAEHRDEN

NEIN ZUR STREICHUNG DER BUNDESSUBVENTIONEN
AN DIE KANTONALEN AUSBILDUNGSBEITRAEGE

ARGUMENTENKATALOG ZUR VOLKSABSTIMMUNG VOM 10. MÄRZ 1985

(AUSZUG)

Herausgeber: Komitee für gerechte Stipendien (KFGS)
Postfach 3318
3000 Bern 7
PC 30-32665-1

Redaktion: Verband der Schweizerischen Studentenschaften (VSS)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG	3
DIE BEDEUTUNG DER STIPENDIEN	4
I. Stipendien - ein Beitrag zur sozialen Ge- rechtigkeit	4
II. Stipendien - ein Beitrag zur regionalen Chancengleichheit	6
III. Stipendien - ein Bestandteil der Jugend- und Bildungspolitik	8
IV. Stipendien - ein Teil der Wirtschaftspolitik	9
DIE NEUVERTEILUNG DER AUFGABEN ZWISCHEN BUND UND KANTONEN	10
I. Allgemeines	10
II. Das erste Massnahmen-Paket	10
III. Der Finanzausgleich	11
IV. Die Neuverteilung der Aufgaben als Spar- übung des Bundes	12
ALTER UND NEUER ARTIKEL 27quater IM VERGLEICH	14
I. Artikel 27quater in der Fassung von 1963	14
II. Artikel 27quater in der von Bundesrat und Parlament vorgeschlagenen neuen Fassung	14
III. Die wesentlichen Aenderungen	14
UNSERE ARGUMENTE AUF EINWAENDE	16
I. Der Föderalismus wird durch diese Vorlage nicht gestärkt	16
II. Ausbildungsbeiträge sind eine Bundesaufgabe	16
III. Die Harmonisierung des Stipendienwesen wird zur Utopie	17
IV. Nicht alle Kantone können die Subventionen ersetzen	20
V. Das Stipendienwesen in der Schweiz befriedigt noch nicht	21
VI. Der Bund spart auf dem Buckel der Kantone	23
VII. Darlehen sind keine Alternative zu Stipendien	23
VIII. Die Stipendien kommen nicht in erster Linie Studenten zugute	24
IX. Stipendien sind für ihre Bezüger unerlässlich	25
X. Die meisten Ausbildungen gestatten nur einen sehr kleinen Nebenverdienst	25

EINLEITUNG

National- und Ständerat haben einer Neufassung von Artikel 27quater der Bundesverfassung zugestimmt; das zugehörige Bundesgesetz über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien wurde in das neubenannte "Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge" überführt.

Was bei dieser Teilrevision der Bundesverfassung und bei der Revision des entsprechenden Bundesgesetzes herausgekommen ist, widerspricht einer fortschrittlichen Stipendienpolitik. Durch die Streichung der Bundessubventionen an die kantonalen Stipendienaufwendungen werden die (an sich schon unbefriedigenden) Fortschritte in der schweizerischen Stipendienpolitik der letzten 20 Jahre gefährdet. Ein Stipendienabbau und die Umwandlung von Stipendien in Darlehen, die ihre sozialpolitische Aufgabe nicht erfüllen können, zeichnen sich ab. Das "Komitee für gerechte Stipendien" bekämpft deshalb die von Bundesrat und Parlament angesteuerten Rückschritte im Stipendienwesen.

Als erstes wird die Revision des Verfassungsartikels 27quater in der Volksabstimmung vom 10. März 1985 vom Souverän beurteilt werden können. Das "Komitee für gerechte Stipendien" wird gegen diese Teilrevision der Bundesverfassung antreten. Lehnen Volk oder Stände die Revision des Artikels 27quater ab, so können wir unsere Kräfte für eine fortschrittlichere Stipendienpolitik in der Schweiz einsetzen und den Kampf für ein wirkungsvolles Rahmengesetz für die diversen kantonalen Stipendien aufnehmen. Kommt die Teilrevision in der Abstimmung wider Erwarten durch, werden wir gezwungen sein, gegen das neue Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge das Referendum zu ergreifen.

DIE BEDEUTUNG DER STIPENDIEN

I. Stipendien - ein Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit

Stipendien sind ein Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit in der Schweiz. Nur Stipendien gestatten, dass alle Personen eine Ausbildung antreten können, ohne von den eigenen finanziellen Verhältnissen oder denjenigen der Eltern an der Ergreifung dieser Ausbildung gehindert zu werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Stipendien in der Lage sein, den Teil der Ausbildungs- und Lebenskosten, der nicht anderweitig abgedeckt ist, voll zu decken. Dieses Ziel ist in der Schweiz bei weitem noch nicht erreicht, wenn man bedenkt, dass die jährlichen Maximalstipendien z.B. im Kanton Freiburg nur Fr. 7 000 und jene im Kanton Appenzell Innerrhoden gar nur Fr. 6 000 betragen.

Aber die Entwicklung des Stipendienwesens in der Schweiz seit der Einführung der Bundessubventionen an die kantonalen Stipendienaufwendungen war doch ein bedeutender Schritt in die richtige Richtung. Durch diese Bundessubventionen konnten die beiden Appenzell, Graubünden, der Thurgau und der Kanton Waadt erst ein Stipendiensystem aufbauen. Die Ausgaben für die Stipendien sind seit der Einführung der Bundessubventionen klar angestiegen:

	Ausgaben für Stipendien gesamtschweizerisch (in Franken)	Davon Bundesbeiträge (in Franken)
1960	6 135 747.-	
1965	24 442 485.-	
1970	66 786 699.-	14 570 000.-
1975	137 426 743.-	40 058 000.-
1980	183 653 916.-	44 547 000.-
1983	187 583 785.-	69 996 000.-

Siehe dazu auch die Tabelle auf Seite 5

(Quelle: IKSK-Statistiken & "Die Volkswirtschaft" 7/84)

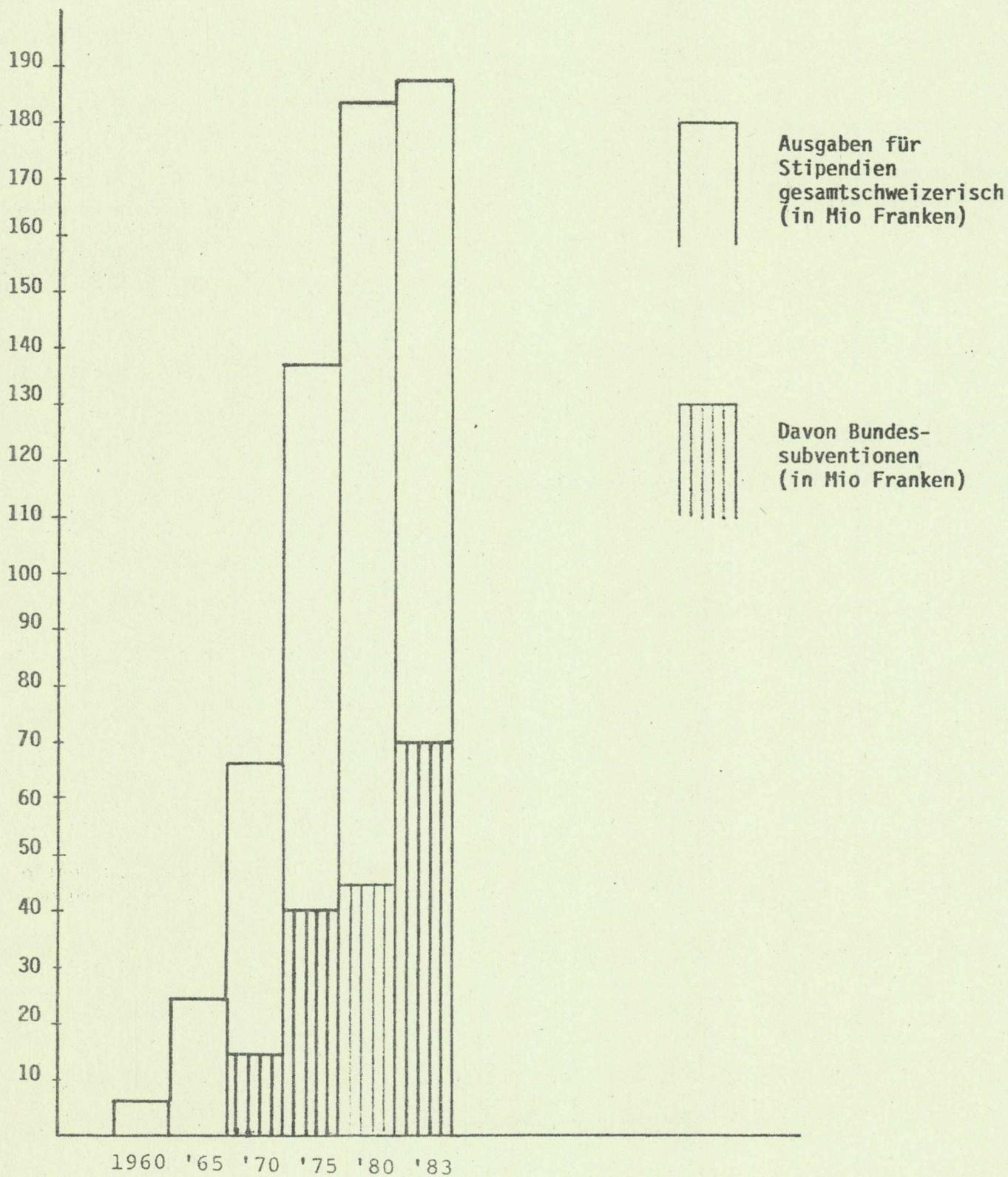
Auch wenn das heutige Stipendiensystem noch nicht befriedigen kann, so ist doch festzuhalten:

Die Errungenschaften der letzten zwanzig Jahre dürfen nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Das Stipendienwesen muss so weiterentwickelt werden, dass alle eine Ausbildung gemäss den eigenen Fähigkeiten und Neigungen ergreifen können.

Zur sozialen Gerechtigkeit gehört auch, dass für alle anerkannten Ausbildungsgänge Stipendien bezogen werden können, wenn die eigenen Finanzmittel oder jene der Eltern nicht ausreichen - sei die Ausbildung eine Berufslehre, eine Mittelschul-

STIPENDIENAUFWENDUNGEN IN DER SCHWEIZ



Hochschul- oder Verkehrsausbildung, die Absolvierung einer künstlerischen Ausbildung, einer Höheren Technischen oder Verwaltungsschule oder eine Weiterbildung etc. Die Ergreifung jeder Ausbildung, zu der Wille und Fähigkeit beim Kandidaten vorhanden sind, muss finanziell möglich sein. Für ein gerechtes Stipendiensystem ist es also auch unabdingbar, dass für sämtliche Ausbildungsgänge mit demselben Berechnungsschlüssel die Stipendienberechtigung ermittelt wird.

Auch in diesem Punkt sind die verschiedenen Stipendiensysteme heute in der Schweiz noch nicht befriedigend.

Das Stipendiensystem in der Schweiz muss also weiter ausgebaut werden. Bei den Stipendien kann nicht gespart werden, ohne einen Abbau der sozialen Gerechtigkeit zu verursachen.

II. Stipendien - ein Beitrag zur regionalen Chancengleichheit

Stipendien sollten die Aufgabe haben, die Bildungschancen vom Wohnort des Auszubildenden oder dessen Eltern unabhängig zu machen. Dies bedingt, dass die Stipendienhöhe nicht vom für die Stipendien zuständigen Kanton abhängt. Damit Stipendien also wirklich zu einem Beitrag an die regionale Chancengleichheit werden können, müssen die verschiedenen kantonalen Stipendiengesetze einander angeglichen werden. Heute ergeben sich in der Schweiz je nach Kanton, in dem ein Stipendienbezüger seinen stipendienberechtigten Wohnsitz hat, bei gleichen Verhältnissen riesige Unterschiede in der Höhe der Stipendien. Dazu zwei Beispiele:

Fall 1: Der Stipendienbezüger ist Lehrling, Kost und Logis auswärts. Der Vater ist Arbeiter, die Mutter Hausfrau und Gelegenheitsarbeiterin. Der Stipendienbezüger hat 2 Geschwister, die noch die Primarschule besuchen. Das jährliche Bruttoeinkommen (von Vater, Mutter und Stipendienbezüger) beträgt Fr. 36 900.-, das Reinvermögen Fr. 15 000.-

Dieser Lehrling erhält in Genf Fr. 12 940.- an Stipendien, im Kanton Wallis hingegen nur Fr. 400.-. Dies sind maximale bzw. minimale Werte.

Fall 2: Der Stipendienbezüger ist Student, Kost und Logis auswärts. Der Vater ist Beamter, die Mutter Hausfrau. Der Stipendienbezüger hat einen Bruder in der Lehre. Das Einkommen des Vaters beträgt Fr. 37 400.-, das Reinvermögen Fr. 29 400.-.

Dieser Student erhält in Genf Fr. 10 356.- und in Freiburg Fr. 1 900.- an Stipendien.

(Quelle: EDK-Informationsbulletin, "Harmonisierung des Stipendienwesens", 1979)*

Diese Unterschiede sind eklatant, obwohl der Kanton Genf nur 20% Bundessubventionen auf seinen beitragsberechtigten Stipendenausgaben erhält, die Kantone Freiburg und Wallis hingegen 60%.

Bei einem Wegfallen der Bundessubventionen sind nun also noch grössere Unterschiede als bis anhin zu erwarten.

*) Wie eine Untersuchung innerhalb einer Diplomarbeit an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) Luzern 1984 gezeigt hat, sind die Unterschiede in den Stipendienwesen während der letzten fünf Jahre keineswegs kleiner geworden.

Es muss also festgestellt werden, dass durch die kantonalen Stipendienregelungen trotz Bundesbeiträgen noch keine regionale Chancengleichheit erreicht wurde. Es sind aber doch dank den Bundesbeiträgen (bescheidene) Fortschritte gemacht worden. Wie bereits erwähnt, konnten die beiden Appenzell, Graubünden, der Thurgau und der Kanton Waadt durch die Bundessubventionen erst ein eigenes Stipendienwesen aufbauen, andere Kantone mit vormals schlechten Leistungen konnten ihre Systeme ausbauen.

Stipendienausgaben pro Kopf der Bevölkerung eines Kantons (in Franken)

	1960	1965	1970	1975	1980	1983
ZH	1,2	2,7	12,9	34,2	30,4	31,0
BE	1,0	4,1	6,5	20,8	41,0	41,6
LU	1,1	3,5	12,2	20,6	22,0	22,3
UR	1,4	5,2	11,8	36,8	48,2	48,0
SZ	0,3	1,8	7,2	24,5	25,1	29,8
OW	1,4	3,2	13,8	22,7	28,7	27,5
NW	0,7	1,9	12,0	9,7	8,8	13,1
GL	1,3	4,3	8,1	18,6	18,5	25,2
ZG	0,6	3,1	6,8	14,6	25,8	24,5
FR	0,3	2,1	8,2	17,1	18,0	21,6
SO	0,4	4,4	11,4	22,5	27,0	24,6
BS	2,4	6,8	13,9	25,0	41,2	51,8
BL	3,9	7,9	10,0	20,4	26,5	26,2
SH	1,4	2,7	7,0	10,0	15,3	15,4
AR	0	1,8	6,0	14,1	21,4	20,3
AI	0	2,6	7,6	23,1	23,9	27,1
SG	0,7	3,1	9,2	16,0	25,5	29,3
GR	0	0	9,0	28,3	38,0	38,1
AG	0,4	1,8	7,7	17,0	17,6	20,4
TG	0	2,4	7,6	12,1	33,3	37,1
TI	0,3	7,1	17,4	34,4	46,8	29,2
VD	0	1,9	7,9	13,3	16,2	13,7
VS	0,2	6,7	13,7	15,7	14,0	16,8
NE	0,8	5,6	14,0	17,9	20,9	20,3
GE	3,0	9,7	12,4	15,8	30,5	35,1
JU	-	-	-	-	58,9	59,0
CH	1,0	3,9	10,7	22,0	28,9	29,5

(Quelle: IKSK-Statistiken)

Bei der Betrachtung der regionalen Chancengleichheit ist immer auch in Betracht zu ziehen, dass für Bewohner aus den Randregionen eine Ausbildung meist teurer kommt als für Bewohner der grossen Zentren. Denn für Bewohner der Randregionen fehlt meist die Möglichkeit, während ihrer Ausbildung bei den Eltern wohnen zu können oder sie haben lange Anreisewege auf sich zu nehmen. Wenn also Randregionen

kleinere Stipendien auszahlen als die wirtschaftlich starken Kantone, bedeutet dies eine doppelte Benachteiligung des Stipendiaten aus dieser Region: Erstens erhält er weniger Stipendien als der Stipendiat aus dem wirtschaftlich starken Kanton und zweitens kommen für ihn die Lebenskosten während der Ausbildung meist teurer zu stehen.

Für das Erreichen der regionalen Chancengleichheit bei der Ausbildung, müssen die Stipendienwesen in der Schweiz harmonisiert werden, d.h. in der ganzen Schweiz muss das gleiche Berechnungssystem für die Höhe der Stipendien angewandt werden.

Die kantonalen Unterschiede im Stipendienwesen sind immer noch sehr gross. Nach einer Streichung der Bundessubventionen an die kantonalen Stipendienaufwendungen würden diese Unterschiede noch wachsen. Um dies zu vermeiden, muss die Streichung der Bundessubventionen abgelehnt werden.

III. Stipendien - ein Bestandteil der Jugend- und Bildungspolitik

Stipendien haben einen allgemein bildungspolitischen Wert. Die Stipendien dienen dem Grundsatz, dass alle eine Ausbildung gemäss ihren Fähigkeiten erhalten sollen. Dieser Grundsatz ist unerlässlich, wenn ein möglichst guter Bildungsstand der gesamten Bevölkerung angestrebt wird.

Das heisst nun nicht, dass Stipendien nur für die Hochschulbildung eingesetzt werden. Jede Ausbildung ist förderungswürdig. Schon heute machen die Hochschüler nur ca. 21% der gesamten Stipendiaten aus.

1983 waren die Stipendienbezüger in der Schweiz wie folgt auf die verschiedenen Ausbildungsrichtungen verteilt:

	Anzahl Bezüger	Ausbezahlter Betrag (in Franken)
Berufslehren, Vor- und Anlehren	13 554	26 440 308.-
Hochschulen	12 443	61 790 249.-
Maturitätsschulen	6 819	17 909 289.-
Vollzeit-Berufsschulen	5 404	12 749 338.-
Lehrerbildungsanstalten (Sekundärstufe)	3 694	13 131 997.-
Höhere technische und landwirtschaftliche Schulen	3 008	11 823 906.-
Schulpflichtige	2 862	1 839 634.-
Paramedizinische Berufe	2 823	9 669 431.-
Weiterbildung von Berufsleuten	1 693	6 118 121.-
Künstlerische Berufe	1 269	7 359 746.-
Lehrerbildungsanstalten (Tertiärstufe)	1 065	6 285 830.-
Höhere kaufm. Ausbildungen	770	4 147 579.-
Schulen für Soziale Arbeit	451	2 354 638.-
Verkehrsschulen	310	523 631.-
Ausbildung von Geistlichen	258	1 580 289.-
Uebrige Ausbildungen	1 889	3 859 799.-

(Quelle : IKSK-Statistik 1983)

Stipendien haben also für alle Bildungsrichtungen ihre Wichtigkeit. Sie sind ein unerlässliches Instrument einer fortschrittlichen Bildungspolitik und dürfen deshalb nicht abgebaut werden.

Bildungs- und Jugendpolitik sind untrennbar miteinander verbunden. Eine vernünftige Jugendpolitik ermöglicht allen Jugendlichen eine befriedigende Ausbildung. Wenn die finanziellen Verhältnisse von Haus aus nicht zur Ergreifung einer solchen Ausbildung ausreichen, so müssen die Stipendien eingreifen. Unbefriedigende Ausbildungen und damit spätere unbefriedigende Arbeiten führen zu Desinteresse gegenüber der Gemeinschaft und zu Desintegration.

Gerade Jugendliche aus sozial schwächeren Schichten, die sich oft an den Rand der Gesellschaft gedrängt fühlen, erfahren durch Stipendien, dass Staat und Gesellschaft sie auch unterstützen. Ihr Interesse am Staat wird geweckt - sie werden sich für diesen Staat interessieren und sie werden auch partizipieren. Für jede demokratische Gesellschaftsordnung aber ist Interesse an der Gesellschaft und Partizipation notwendig.

Stipendien sind ein unerlässlicher Teil der Jugendpolitik. Sie dienen dazu, dass die Jugendlichen sich innerhalb der Gesellschaft akzeptiert fühlen und sich für gesellschaftliche Fragen interessieren.

IV. Stipendien - ein Teil der Wirtschaftspolitik

In einem wirtschaftlich hochentwickelten Land wie der Schweiz, das kaum eigene Rohstoffe besitzt, sondern mit seinen industriellen Produkten auf dem Weltmarkt bestehen muss, sind eine intensive Forschung und gut ausgebildete Berufsleute zur ständigen Verbesserung der Produkte unerlässlich. (Was passiert, wenn die wirtschaftliche Produktion auf einer Qualitätsebene stagniert, liess sich in den 70er Jahren in der Uhrenbranche verfolgen. Eine so entstandene Krise ist nur schwer zu überwinden.)

Eine gute Forschung und hochqualifizierte Arbeitskräfte bedingen ein gutes Niveau im Bildungssystem, ein hoher Ausbildungsgrad für alle. Dies kann nur erreicht werden, wenn alle die Ausbildung erhalten, für die sie die grössten Fähigkeiten und die grösste Motivation mitbringen.

Für die Entwicklung der Wirtschaft ist es unerlässlich, dass nicht die finanzielle Lage des Auszubildenden, sondern seine Fähigkeiten und seine Motivation für die Ergreifung einer Ausbildung wesentlich sind. Damit dies erreicht wird, braucht es ein sehr gut ausgebautes Stipendiensystem.

Um wirtschaftlich konkurrenzfähig zu bleiben, muss aber nicht nur die wissenschaftliche Ausbildung durch Stipendien gefördert werden. Eine gute Berufsbildung, d.h. gut ausgebildete Berufsleute in allen Sparten, sind unbedingt notwendig für eine den Erfordernissen der Zeit angepasste wirtschaftliche Entwicklung. Ein gut ausgebautes Stipendiensystem für alle Ausbildungen ist notwendig.

Die oben ausgeführten Ueberlegungen waren entscheidend bei der Errichtung des Stipendiensystems in der Schweiz in den 60er Jahren. Die vorhandenen Fähigkeiten sollten für die Entwicklung der Wirtschaft voll ausgenutzt werden.

Gerade diese Errungenschaft soll nun durch die Streichung der Bundessubventionen an die kantonalen Stipendienwesen gefährdet werden. Und dies in einer Zeit, in der sich die Situation auf dem Weltwirtschaftsmarkt verschlechtert und die Konkurrenz sich verschärft.

DIE NEUVERTEILUNG DER AUFGABEN ZWISCHEN BUND UND KANTONEN

I. Allgemeines

Die Revision des Artikels 27quater der Bundesverfassung und die Umwandlung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien in das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge sind ein Teil der "Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen".

Diese Neuverteilung der Aufgaben begann im Dezember 1971 mit einer Motion des damaligen Nationalrates Julius Binder. Er forderte in dieser Motion eine Ueberprüfung der Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Die Idee von Julius Binder war, alles so bürgernah wie möglich zu lösen, d.h., was möglich ist, soll an die Kantone oder gar an die Gemeinden delegiert werden.

II. Das erste Massnahmen-Paket

Im Herbst 1981 legte dann der Bundesrat eine Botschaft vor, die ein erstes Paket von Massnahmen, die den Vorschlägen der Motion Binder entsprachen, beinhaltet. Auch die von uns bekämpfte Streichung der Bundessubventionen an die kantonalen Stipendienaufwendungen ist Teil dieses Pakets.

Dieses erste Paket soll nun nach dem Willen des Parlaments folgende Punkte umfassen:

- Die Kantone müssen in Zukunft die Hälfte der Bundessubventionen an die Krankenkassen übernehmen (Einsparungen für den Bund: 500 Mio Fr.).
- Der Bundesbeitrag an die Ergänzungsleistungen AHV/IV wird von 30-70% auf 10 - 30% gekürzt (Einsparungen für den Bund: 256 Mio Fr.).
- Die Bundessubventionen an die kantonalen Stipendienaufwendungen sollen gestrichen werden (Einsparungen für den Bund: 89 Mio Fr.).
- Die Betriebsbeiträge für den Strafvollzug werden gekürzt (Einsparungen für den Bund: 12 Mio Fr.).
- Die Bundessubventionen für den Hauswirtschaftsunterricht werden gestrichen (Einsparungen für den Bund: 18 Mio Fr.).
- Bagatellsubventionen im Gesundheitswesen werden gestrichen (Einsparungen für den Bund: 16 Mio Fr.).
- Die Bundessubventionen für Jugend und Sport werden gestrichen (Einsparungen für den Bund: 10 Mio Fr.).
- Der Bund leistet nur noch Fürsorge für Flüchtlinge, bis diese die Niederlassungsbewilligung erhalten haben (Einsparungen für den Bund: 10 Mio Fr.).
- Die Subventionen für den Primarschul-Unterricht werden gestrichen (Einsparungen für den Bund: 2 Mio Fr.).
- Der Bund leistet neu Beiträge zur Förderung von Sprache und Kultur an die Kantone Graubünden und Tessin (Mehrauslagen für den Bund: 3 Mio Fr.).
- Die Bundessubventionen an den Zivilschutz werden verringert (Einsparungen für den Bund: 15 Mio Fr.).
- Der Bund übernimmt dafür die gesamte Subvention der AHV (Mehrauslagen für den Bund: 808 Mio Fr.).
- Das ganze Pakte beinhaltet des weiteren einen Finanzausgleich (siehe unten), der garantieren soll, dass die Mehrbelastung, die durch diese Aufgabenneuvertei-

lung für die Kantone entsteht, gleichmässig auf die Kantone verteilt wird.

Gegenüber der Botschaft des Bundesrates hat das Parlament zwei wesentliche Aenderungen am ersten Paket der Neuverteilung der Aufgaben vorgenommen:

- Der Bundesrat wollte sich ganz aus dem Strafvollzug zurückziehen. Das Parlament entschied nun, sich nur zum Teil aus diesem Gebiet zurückzuziehen.
- Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Bundessubventionen an die Wohnbauförderung zu streichen. Das Parlament ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Der Bund richtet weiterhin Subventionen an die Wohnbauförderung aus.

Die obgenannten Zahlen fundieren auf Schätzungen des EJPD für das Jahr 1990. Es sollten sich also Einsparungen für den Bund in der Grössenordnung von 117 Mio Franken ergeben. Laut Auskunft des EJPD gibt es aber bis 1990 auch Jahre, in denen die Einsparungen des Bundes sich gegen 200 Mio Fr. belaufen werden.

III. Der Finanzausgleich

Wie schon oben erwähnt, sollen die Mehraufwendungen, die den Kantonen durch die Aufgabenneuverteilung entstehen, möglichst gleichmässig auf die verschiedenen Kantone verteilt werden.

Da die Bundessubventionen an die Kantone nach Finanzkraft des jeweiligen Kantons ausgerichtet werden (die finanzschwachen Kantone erhalten prozentual mehr Subventionen als die finanzstarken), entsteht durch die Aufgabenneuverteilung für die finanzschwachen Kantone eine wesentlich höhere Mehrbelastung. Dieser Effekt wird noch verstärkt, indem die Kantone keine Subventionen an die AHV mehr zu zahlen haben: Die finanzstarken Kantone erfahren dadurch eine weit grössere Entlastung, da sie einiges mehr an Subventionen zu entrichten hatten als die finanzschwachen Kantone.

Damit also die finanzschwachen Kantone nicht wesentlich stärker belastet werden als die finanzstarken, muss der bereits bestehende Finanzausgleich zwischen den Kantonen verbessert werden.

Bereits heute werden 30% der Wehrsteuer (Bundessteuer) an die Kantone ausbezahlt. Diese 30% Kantonsanteil sollen nicht verändert werden. Der Bund wird also durch den verbesserten Finanzausgleich nicht finanziell belastet. Beim Finanzausgleich handelt es sich nur um eine neue Verteilungsart des Kantonsanteils der Wehrsteuer unter den Kantonen.

Der verbesserte Finanzausgleich unterscheidet sich dadurch vom alten, dass neu 13% der Wehrsteuereinnahmen für Finanz- und Härteausgleich verwendet werden - bis jetzt waren es nur 7,5%. Das Geld des Finanz- und Härteausgleichs wird so unter die Kantone verteilt, dass alle Kantone durch die Neuverteilung der Aufgaben einer Mehrbelastung von ca. 0,5% ihre Steuerkraft ausgesetzt sind (dabei wurde noch darauf geachtet, dass die finanzstarken Kantone im Schnitt eine etwas höhere Mehrbelastung erhalten als die finanzschwachen).

Die folgende Tabelle, die die Mehrbelastung der einzelnen Kantone auflistet (mit und ohne Finanz- und Härteausgleich) stammt aus der "Botschaft über erste Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen" und beruht auf Berechnungen aus dem Jahre 1980. Es ist also bereits heute mit Abweichungen zu rechnen. Laut Auskunft des EJPD geben diese Zahlen aber immer noch einen guten Ueberblick über die Folgen der Aufgabenneuverteilung und des Finanz- und Härteausgleichs:

Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Kantone

Berechnung aufgrund der Rechnungszahlen 1980 für die Globalbeträge 1986/87; ohne finanzpolitische Vorgabe und ohne gewisse andere, nicht quantifizierbare Vorschläge

(+ = Belastung / - = Entlastung)

Kantone nach Finanzkraft 1980/81	Belastung aus Aufgabenteilung ohne Finanz- und Härteausgleich in 1000 Fr.	Verstärkung Wehrsteuerfinanzausgleich ¹⁾ (Erhöhung der Quote von 7,5 auf 10%) in 1000 Fr.	Härteausgleich (3% der Wehrsteuer verteilt nach Mehrbelastung) in 1000 Fr.	Belastung aus Aufgabenteilung mit Finanz- und Härteausgleich	
				in 1000 Fr.	in Prozent der Steuerkraft
Zug	- 1 876	+ 5 124	- 1 592	+ 1 656	+0,59
Basel-Stadt	- 13 070	+ 11 917	+ 6 617	+ 5 464	+0,52
Genf	+ 366	+ 15 526	- 7 022	+ 8 870	+0,55
Zürich	- 54 225	+ 46 656	+ 30 261	+ 22 692	+0,51
Basel-Landschaft	- 3 270	+ 8 109	- 1 283	+ 3 556	+0,54
Finanzstarke total	- 72 075	+ 87 332	+ 26 981	+ 42 238	+0,52
Nidwalden	- 96	+ 829	- 291	+ 442	+0,54
Aargau	- 8 160	+ 10 389	+ 3 948	+ 6 177	+0,51
Schaffhausen	- 1 884	+ 1 277	+ 1 160	+ 553	+0,27
Tessin	+ 15 376	+ 2 790	- 13 169	+ 4 997	+0,57
Waadt	+ 24 780	+ 5 711	- 21 540	+ 8 951	+0,57
Thurgau	- 935	+ 39	+ 2 354	+ 1 458	+0,31
Glarus	- 894	+ 408	+ 973	+ 487	+0,51
St. Gallen	+ 3 197	- 1 773	+ 3 602	+ 5 026	+0,51
Graubünden	+ 6 094	- 1 073	- 2 251	+ 2 770	+0,54
Appenzell A. Rh.	+ 2	- 1 026	+ 640	- 384	-0,32
Schwyz	+ 2 784	- 2 398	+ 776	+ 1 162	+0,51
Solothurn	+ 5 222	- 6 842	+ 3 483	+ 1 863	+0,35
Bern	+ 42 396	- 30 512	+ 1 188	+ 13 072	+0,52
Neuenburg	+ 10 071	- 7 519	- 452	+ 2 100	+0,53
Mittelstarke total	+ 97 953	- 29 700	- 19 579	+ 48 674	+0,50
Luzern	+ 19 324	- 13 381	- 2 399	+ 3 544	+0,54
Wallis	+ 20 685	- 13 600	- 4 222	+ 2 863	+0,55
Uri	+ 2 302	- 2 671	+ 622	+ 253	+0,35
Obwalden	+ 1 544	- 2 152	+ 331	- 277	-0,50
Freiburg	+ 20 238	- 15 650	- 2 540	+ 2 048	+0,56
Appenzell I. Rh.	+ 673	- 1 457	+ 130	- 654	-2,43
Jura	+ 8 636	- 8 721	+ 676	+ 591	+0,45
Finanzschwache total	+ 73 402	- 57 632	- 7 402	+ 8 368	+0,46
Total	+ 99 280	-	-	+ 99 280	+0,50

¹⁾ Annahmen: - Finanzkraft 1980/81
- geschätzter Wehrsteuerertrag 1986
- Wehrsteuerstatistik 18. Periode
- Verteilung ausschliesslich nach einer gleitenden Skala aufgrund der Finanzkraft (quadratische Differenzen zu 140)

IV. Die Neuverteilung der Aufgaben als Sparübung des Bundes

Bei der genauen Durchsicht des ersten Pakets fällt auf, dass der Bund sich nicht aus allen Aufgaben ganz zurückzieht, wie dies die staatspolitische Grundmaxime, das Subsidiaritätsprinzip (Delegation der Aufgaben an die möglichst kleinste politische Einheit) forderte, und dass für die Kantone 1990 eine Mehrbelastung von ca. 117 Mio Franken entstehen.

In Wirklichkeit geht es also nicht primär um eine staatspolitische Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, sondern um die Entlastung der Bundeskasse. Der Bund will auf Kosten der Kantone sparen.

Der Finanzausgleich ändert nichts an dieser Tatsache, denn der Finanzausgleich belastet den Bund überhaupt nicht. Er gleicht nur die Mehrbelastung der Kantone einander an. Der Finanzausgleich hat sogar gegenüber der jetzigen Subventionspraxis den Nachteil, dass die Bundesgelder nicht mehr zweckgebunden sind, d.h. die Bundesgelder können durch die Kantone frei verwendet werden. Es besteht also keine

Garantie, dass der Finanzausgleich auch wirklich dazu verwendet wird, die Mehrbelastung der Kantone zu mindern.

Da sich der Bund nicht aus allen Aufgaben zurückzieht und bereits das Parlament an diesem ersten Paket von Massnahmen zur Aufgabenneuverteilung in den Bereichen Wohnbauförderung und Strafvollzug grosse Abstriche gemacht hat, sind die verschiedenen Geschäfte dieser Neuverteilung der Aufgaben nicht als ganzes zu betrachten. Es ist also durchaus möglich, die Kantonalisierung der Stipendien abzulehnen, ohne ein Gesamtpaket zu gefährden.

ALTER UND NEUER ARTIKEL 27^{QUATER} IM VERGLEICH

I. Artikel 27^{quater} in der Fassung von 1963

- 1) *Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.*
- 2) *Er kann ferner, in Ergänzung kantonaler Regelungen, selber Massnahmen ergreifen oder unterstützen, die eine Förderung der Ausbildung durch Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen bezwecken.*
- 3) *Die kantonale Schulhoheit ist in allen Fällen zu wahren.*
- 4) *Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen. Die Kantone sind vorgängig anzuhören.*

II. Artikel 27^{quater} in der von Bundesrat und Parlament vorgeschlagenen neuen Fassung

- 1) *Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen ist Aufgabe der Kantone.*
- 2) *Der Bund regelt, welcher Kanton zuständig ist, und stellt Grundsätze über die Beitragsberechtigung auf.*
- 3) *Er kann eigene Ausbildungsbeiträge ausrichten.*

III. Die wesentlichen Aenderungen

a) Streichung der Bundessubventionen

Der Bund soll nach dem Vorschlag von Bundesrat und Parlament keine Subventionen mehr an die kantonalen Stipendienaufwendungen gewähren. Der Bund verliert damit ein Instrument, um die Stipendienreglemente der Kantone zu beeinflussen, z.B. was die Harmonisierung der Stipendienwesen zwischen den Kantonen anbelangt.

b) Regelung der Zuständigkeit

Neu regelt der Bund, welcher Kanton für welchen Stipendiaten zuständig ist und wer beitragsberechtigt sein muss. Dies stellt einen Fortschritt gegenüber dem alten Zustand dar, bewirkt dieser Absatz in den beiden in ihm geregelten Fragen doch eine stückweise Angleichung der Stipendienregelungen der Kantone. Dieser Fortschritt ist allerdings geringfügig. Die Betrachtung des zu diesem Verfassungsartikel ausgearbeiteten Bundesgesetzes ergibt, dass die bereits jetzt übliche Zuständigkeitsregelung, wie sie unter den Kantonen zum grossen Teil anerkannt ist, ins Gesetz aufgenommen wurde.

Die Kompetenz, die sich der Bund hier geben lässt, liegt alleine in der Zuteilung der Zuständigkeit zwischen den Kantonen und der Festlegung des Kreises der Beitragsberechtigten. Das entscheidende Problem der Harmonisierung der Stipendienhöhe und der Festlegung von Minimalstipendien wird ausgeklammert.

c) Eigene Stipendien des Bundes

Der Bund bewahrt sich das Recht, weiterhin eigene Stipendien auszurichten. Diese Stipendien waren bis anhin für Austauschstudenten (v.a. aus der Dritten Welt) bestimmt. Diese Praxis wird sich nicht ändern.

d) Uebriges

Im neuen Artikel 27quater erübrigen sich wegen des neuen Inhalts die Bestimmungen, nach denen die Schulhoheit der Kantone in allen Fällen zu wahren ist, und die Ausführungsbestimmungen in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen. Nur die Zuständigkeit und der Kreis der Bezugsberechtigten muss noch definiert werden. Darauf ist in Absatz 2 des Artikels hingewiesen.

UNSERE ARGUMENTE AUF EINWAENDE

I. Der Föderalismus wird durch diese Vorlage nicht gestärkt

Einwand: Die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen fördert den Föderalismus.

Unser Argument: Die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Stipendien fördert keinesfalls föderalistische Lösungen.

Bereits heute liegt das Stipendienwesen alleine in der Hand der Kantone. Der Artikel 27quater der Bundesverfassung und das zugehörige Bundesgesetz über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien regeln nur die Verteilung der Bundessubventionen an die Kantone und schränken die Kantonshoheit im Bereich der Stipendien nicht ein. Durch die Revision des Artikels 27quater und durch den Vorschlag zum neuen Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge ändert sich also nichts betreffend der Kantonshoheit im Stipendienbereich (mit der Ausnahme, dass der Bund nun die Zuständigkeitsfrage zwischen den Kantonen regelt und den minimalen Kreis der zum Bezug von Stipendien Berechtigten festlegt - was positiv zu werten ist). Der grosse Unterschied zwischen der jetzigen und der vom Parlament vorgeschlagenen neuen Regelung liegt alleine darin, dass die Bundessubventionen an die Stipendienaufwendungen der Kantone wegfallen sollen.

Die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen im Stipendienbereich sieht also wie folgt aus:

Der Bund schreibt den Kantonen weiterhin gleichviel (oder ebensowenig) wie bis anhin vor im Bereich der Stipendien, zahlen wird er allerdings nichts mehr an die kantonalen Aufwendungen in diesem Bereich. Von einer Stärkung des Föderalismus kann so nicht die Rede sein. Der Bund spart auf Kosten der Kantone!

Der Föderalismus wird sogar insofern geschwächt, als es finanzschwache Kantone geben kann, die ihr Stipendienwesen aus finanziellen Gründen und gegen ihre Ueberzeugung nicht ausbauen oder sogar verschlechtern.

II. Ausbildungsbeiträge sind eine Bundesaufgabe

Einwand: Das Ausbildungswesen ist alleine Aufgabe der Kantone.

Unser Argument: Das Ausbildungswesen in unserem Land ist fast ausschliesslich Domäne der Kantone.

Ausnahmen gibt es nur bei höheren Bildungsanstalten (z.B. die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die Bundesbeiträge an die kantonalen Hochschulen) und bei der Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz). Daraus kann aber nicht gefolgert werden, auch die Ausbildungsbeiträge seien alleine Sache der Kantone. Klar gegen diese Auffassung spricht nämlich, dass in vielen Fällen nicht der Kanton, der die Ausbildungsbeiträge bezahlt, Nutzniesser seiner Aufwendungen ist. Vielfach müssen die Bezüger von Ausbildungsbeiträge nach abgeschlossener Ausbildung diesen Kanton verlassen, da sie nur in einem andern Kanton eine ihrer Ausbildung adäquate Anstellung finden können. Obwohl der Kanton die Ausbildung bezahlt hat, kann er später vom Verdienst der früheren Stipendiaten nicht profitieren.

Hier sind vor allem wieder die Randkantone betroffen. Sie bezahlen durch die Stipendien die Ausbildung eines Teils ihrer Jugend. Wollen die Stipendiaten aber später

auf ihrem gelernten Beruf arbeiten, müssen sie vielleicht in eines der wirtschaftlichen Zentren der Schweiz ziehen. Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen ist also auch eine nationale und nicht nur eine kantonale Aufgabe.

Eine vollständige Kantonalisierung der Stipendien kann zu dem führen, was der Kanton Jura bereits jetzt in Betracht zieht: Jurassische Empfänger von Ausbildungsbeiträgen, die 5 Jahre nach Abschluss ihrer Ausbildung nicht wieder in den Kanton Jura zurückgekehrt sind, müssen die Ausbildungsbeiträge dem Kanton zurückerstatten. Es gibt nun aber Berufe, die im Kanton Jura kaum ausgeübt werden können. Eine Ausbildung zu einem solchen Beruf kann also nur noch antreten, wer nicht auf Stipendien angewiesen ist.

Solche Massnahmen, wie sie der Kanton Jura ergreifen will, führen gleichzeitig zu regionalen und sozialen Ungerechtigkeiten. Eine Ausbildung frei wählen kann nur noch, wer in einem wirtschaftlich starken Kanton wohnt oder wer von Haus aus nicht auf Stipendien angewiesen ist.

Die regionale Chancengleichheit ist ein weiterer Grund, weshalb die Ausbildungsbeiträge nicht nur Sache der Kantone sind.

Dem Bund kann es nicht gleichgültig sein, wenn die Ausbildungschancen vom Herkunftskanton abhängig sind. Schliesslich heisst es in der Bundesverfassung, Artikel 4: "Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz ... keine Vorrechte des Ortes... ." Auch aus diesem Grund sind die Ausbildungsbeiträge nicht alleine Kantonssache.

III. Die Harmonisierung des Stipendienwesens wird zur Utopie

Einwand: Die Kantone werden unter sich eine Lösung finden, damit das Stipendienwesen in der Schweiz harmonisiert wird.

Unser Argument: Es gibt keinen Grund, anzunehmen, die Kantone würden die verschiedenen Stipendiensysteme einander anpassen.

Die Bundessubventionen führten dazu, dass alle Kantone ein Stipendiensystem aufbauen konnten. Aber eine Harmonisierung des Stipendienwesens in der Schweiz wurde auch mit den Bundessubventionen nicht erreicht (der Bund hätte für eine Harmonisierung des Stipendienwesens wesentlich härtere Bedingungen stellen müssen). Dazu einige Zahlen:

Beispiel Nr. 1: Ausbildung an einer Sozialschule, Kost und Logis auswärts, eine Schwester in der Lehre. Die Mutter ist Witwe, Halbtagsangestellte. Bruttoeinkommen (Rente inbegriffen): Fr. 28 500.-, Reinvermögen: Fr. 21 300.-.

In diesem Fall bezahlt der Kanton Genf Fr. 8 010.- an Stipendien, der Kanton Nidwalden hingegen nur Fr. 1 650.-

Beispiel Nr. 2: Ausbildung in einem künstlerischen Beruf, Reisekosten und auswärtige Verpflegungskosten, wohnhaft bei der geschiedenen Mutter. Einen noch schulpflichtigen Bruder. Bruttoeinkommen der Mutter (Alimente und Lohn): Fr. 27 800.-, Reinvermögen: Fr. 25 000.-.

In diesem Fall bezahlt der Kanton Genf Fr. 6 170.- an Stipendien, wogegen der Kanton Glarus überhaupt kein Stipendium bezahlt.

Beispiel Nr. 3: Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt. Wohnt bei den Eltern. Ausbildungsort am Wohnort der Eltern. Zwei Geschwister (Primarschüler und Verkäuferin, auch wohnhaft bei den Eltern).

Bruttoeinkommen von Vater und Mutter: Fr. 29 400.-, Reinvermögen: Fr. 81 000.-.

In diesem Fall bezahlt der Kanton Genf Fr. 8 540.-, wogegen die Kantone Nidwalden, Glarus, Fribourg und Appenzell-Innerrhoden keine Stipendien bezahlen.

(Quelle: EDK-Informationsbulletin "Harmonisierung des Stipendienwesens", 1979. Laut einer Untersuchung innerhalb einer Diplomarbeit der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) Luzern von 1984, sind die Unterschiede in den Stipendienwesen in den letzten fünf Jahren keineswegs kleiner geworden.)

Auch die Stipendenausgaben pro Kopf der Gesamtbevölkerung eines Kantons geben einen Eindruck von der ungleichen Entwicklung des Stipendienwesens in den verschiedenen Kantonen (Zahlen in Franken von 1983):

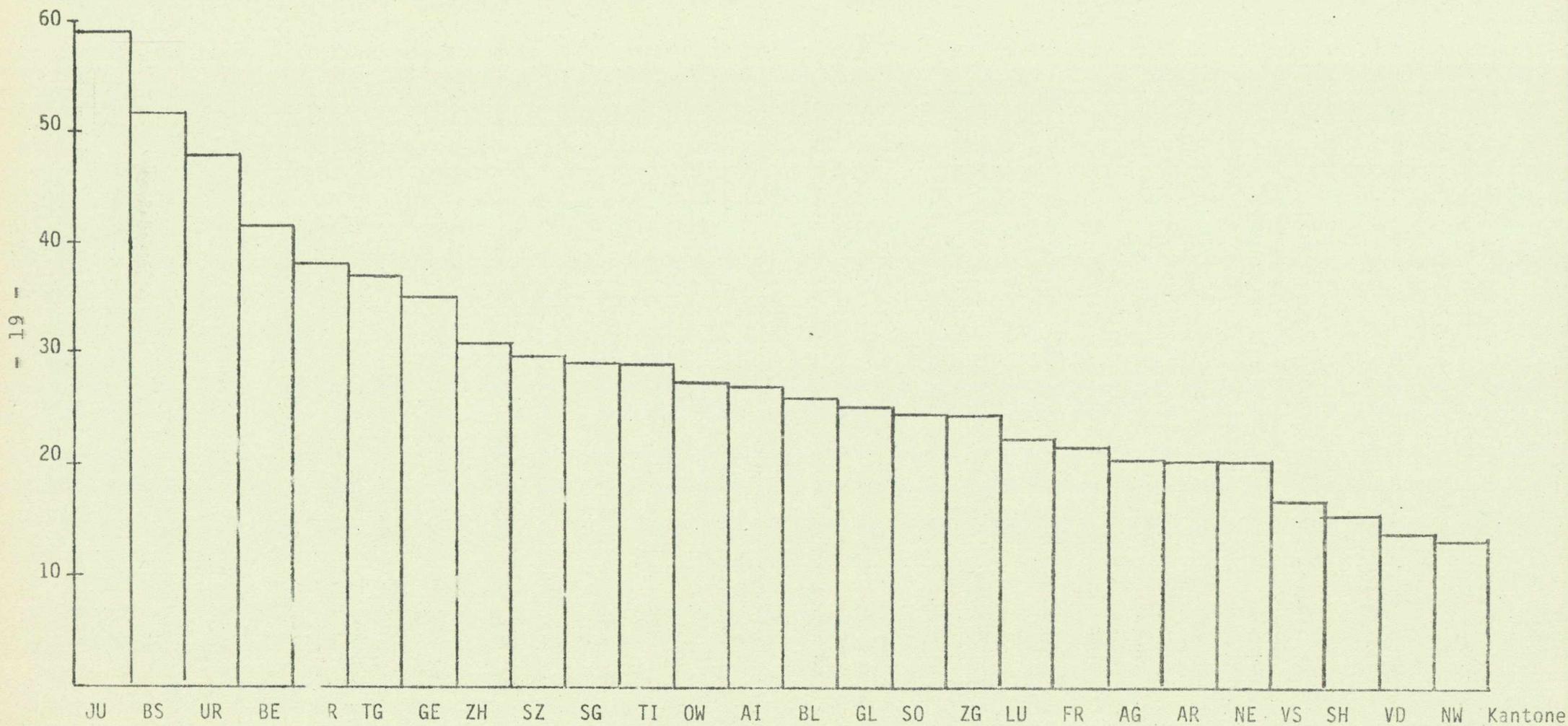
1. JU 59,0	2. BS 51,8	3. UR 48,0	4. BE 41,6	5. GR 38,1
6. TG 37,1	7. GE 35,1	8. ZH 31,0	9. SZ 29,8	10. SG 29,3
11. TI 29,2	12. OW 27,5	13. AI 27,1	14. BL 26,2	15. GL 25,2
16. SO 24,6	17. ZG 24,5	18. LU 22,3	19. FR 21,6	20. AG 20,4
21. AR 20,3	22. NE 20,3	23. VS 16,8	24. SH 15,4	25. VD 13,7
26. NW 13,1				

(Quelle: IKSK-Statistik, 1983)

Siehe dazu auch die graphische Darstellung auf Seite 19.

Wenn schon in der Zeit, da der Bund zweckgebundene Subventionen ausbezahlt hat, die die Finanzkraft der Kantone berücksichtigten, keine Angleichung der Stipendienleistungen stattgefunden hat, so gibt es keinen Grund anzunehmen, dass nach der Streichung der Bundessubventionen die Kantone dies tun werden. Es ist anzunehmen, dass sich die Diskrepanz vergrössert.

Stipendienausgaben eines Kantons pro Kopf
seiner Gesamtbevölkerung [in Franken]



IV. Nicht alle Kantone können die Subventionen ersetzen

Einwand: Die Kantone werden die ausfallenden Subventionen des Bundes im Stipendienbereich ersetzen.

Unser Argument: Wollten die Kantone die ausfallenden Bundesgelder in allen Bereichen ersetzen, so müssten alle Kantone zusammen genommen ca. 117 Millionen Franken jährlich mehr aufwenden als jetzt (ab 1990).

Bei diesem Betrag ist der Finanzausgleich bereits berücksichtigt. Um nur die heutigen Stipendienleistungen aufrecht zu erhalten, müssten die Kantone ca. 89 Millionen Franken mehr ausgeben (der Bund würde 1989 nach Schätzung des EJPD ca. 89 Mio Franken Subventionen für die kantonalen Stipendienaufwendungen bezahlen). Ob sie dies tun werden ist äusserst fraglich:

Auch mit dem Finanzausgleich bleibt den Kantonen nämlich ein riesiges Finanzloch. Zusätzlich ist nicht klar, ob die notwendigen Gelder aus dem Finanz- und Härteausgleich für die Ersetzung der Bundessubventionen an die kantonalen Stipendienaufwendungen eingesetzt werden. Denn die Gelder aus dem Finanz- und Härteausgleich sind im Gegensatz zu den Bundessubventionen nicht zweckgebunden.

Bei der heute oft beobachtbaren Bildungsfeindlichkeit auch in den Parlamenten (es ist nicht zu vergessen, dass in allen kantonalen Parlamenten ähnliche Mehrheitsverhältnisse herrschen wie in National- und Ständerat, die die Bundessubventionen an die Stipendien gestrichen haben!), ist nicht anzunehmen, dass vom Finanzausgleich in allen Kantonen zusammen 89 Millionen mehr an die Stipendien ausgegeben werden. Denn die meisten Kantone sind finanziell nicht gerade auf Rosen gebettet.

Bei den erwähnten 89 Millionen Mehrausgaben für die Kantone ist noch zu berücksichtigen, dass dieser Betrag die Höhe der Bundessubventionen für 1989 betrifft. Sollen aber die heutigen Stipendienleistungen verbessert werden, ist mit erheblichem Mehraufwand für die Kantone zu rechnen.

Die Mehraufwendungen an die Stipendien sind aber nicht die einzigen finanziellen Mehrbelastungen, die die Kantone im Bildungsbereich zu tragen haben. So wird die finanzielle Lage der Nichthochschulkantone dadurch noch stark strapaziert, dass sie durch die Beiträge an die Hochschulkantone stärker belastet werden (81/82/83 Fr. 3 000.-, 84/85 Fr. 4 000.- und ab 1986 Fr. 5 000.- pro Student/Jahr. Bereits wird diskutiert, die Pro-Student-Beiträge bis 1989 auf Fr. 9 000.- zu erhöhen.).

Für den Kanton Graubünden beispielsweise bedeutet dies, dass er von 1980 bis 1989 seine Aufwendungen an das Bildungswesen (es sind nur die Ersetzung der Bundessubventionen im Stipendienbereich und die Beiträge an die Hochschulkantone auf der Basis von Fr. 5 000.- pro Student/Jahr berücksichtigt) um beinahe 9 Millionen Franken (von 3,2 Mio auf über 12 Mio Franken) vergrössern muss.

Der Kanton Tessin begründet schon heute seine restriktive Haltung im Stipendienbereich (Altersgrenzen, Ersetzung von Stipendien durch Darlehen, Verknüpfung von Stipendien mit Erfolgen an Zwischenprüfungen etc.) mit der grösseren Belastung des Kantonsbudgets durch die Beiträge an die Hochschulkantone (vergl. auch Kapitel "Auswirkungen der Streichung...").

Unter Berücksichtigung der momentanen Finanzsituation vieler Kantone, der in den nächsten Jahren grösser werdenden Ausgaben im Bildungsbereich, der Möglichkeit zur freien Verwendung des Finanzausgleichs und der Tatsache, dass in den kantonalen Parlamenten die gleichen Mehrheitsverhältnisse herrschen wie in National- und Ständerat, ist nicht anzunehmen, dass die ausfallenden Bundessubventionen in allen Kantonen zu hundert Prozent durch die Kantone ersetzt werden. Eine Strei-

chung der Bundessubventionen hätte also einen Stipendienabbau zur Folge.

Einige Kantone haben denn auch tatsächlich schon jetzt darauf hingewiesen, dass sie die ausfallenden Bundesbeiträge nicht voll werden ersetzen können.

So zum Beispiel der Kanton Freiburg, wo im Parlament auch bereits ein Vorstoss zur Aenderung des Stipendienreglements vorliegt. Zur Situation in diesem Kanton erwähnte Ständerat Piller während den Verhandlungen im Ständerat: "Ich weiss von der Freiburger Regierung, dass sie diese 57% (wegfallender Bundesbeitrag, die Red.) schlicht und einfach nicht übernehmen kann. Es wird also in Freiburg trotz der minimalen Stipendien zu einem Abbau kommen."

Im Kanton Bern wurde bereits mit der Revision des Stipendiengesetzes auf den Zeitpunkt des eventuellen Wegfallens der Bundessubventionen begonnen. Nationalrat und Finanzdirektor des Kantons Bern Martignoni wies in seiner Rede vor dem Nationalrat darauf hin, in welche Richtung diese Gesetzesrevision tendiert: Es soll überprüft werden, ob Stipendien in Darlehen umgewandelt werden können, und es soll weniger Stipendienbezüger geben.

Aehnliche Aussagen wie aus Freiburg und Bern liegen auch für den Kanton Jura (vgl. "Auswirkungen der Streichung...", Kapitel "Kantonsprotektionismus") und für den Kanton Wallis (Ständerat Genoud kündigte ebenfalls die Möglichkeit einer Umwandlung von Stipendien in Darlehen an) vor.

Wer also heute noch sagt, die Kantone würden die ausfallenden Bundessubventionen im Bereich der Stipendien voll ersetzen, betreibt Augenwischerei.

V. Das Stipendienwesen in der Schweiz befriedigt noch nicht

Einwand: Das Stipendienwesen in der Schweiz ist schon soweit entwickelt, dass die Kantone auf die Unterstützung des Bundes verzichten können.

Unser Argument: Das Stipendienwesen in der Schweiz hat seit der Einführung der Bundessubventionen im Jahre 1965 bestimmt beträchtliche Fortschritte gemacht. Zu behaupten, das Stipendiensystem sei nun aber auf einem guten Stand, ist übertrieben.

Ziel eines Stipendiensystems ist u.a., dass alle eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung erhalten können, ohne durch die eigenen finanziellen Verhältnisse daran gehindert zu werden. Dieses Ziel kann noch nicht als erreicht bezeichnet werden, hat doch eine Rekrutenbefragung aus dem Jahre 1979 ergeben:

Beruf des Vaters angegeben in Prozenten

Beruf des Vaters	eines Gymnasiasten	eines Rekruten
An(un-)gelernter Arbeiter	3,9%	12,0%
Facharbeiter	6,5%	16,4%
Vorarbeiter/Techniker	6,8%	9,3%
Einf. Angestellter	6,8%	7,4%
Mittl. Angestellter	16,2%	10,5%
Leit. Angestellter	18,5%	9,8%
Akademischer Beruf	20,1%	5,1%
Erzieherberuf	3,6%	1,5%
Selbst. Handwerker	8,8%	11,4%
Unternehmer	2,2%	1,1%
Landwirtsch. Beruf	2,9%	11,7%
Freie Berufe/Künstler	2,6%	2,3%
Fehlende Angaben	1,0%	1,8%

Wie diese Statistik zeigt, sind vor allem die Arbeiterkinder und die Kinder von Landwirten an Gymnasien immer noch stark untervertreten.

Ein Ziel der Bundessubventionen an die kantonalen Stipendienaufwendungen war auch, die Ausbildungschancen für die gesamte Schweiz auszugleichen, in allen Kantonen die Begabten zu fördern. Dies ist allerdings bis heute offensichtlich noch nicht gelungen. Das Bundesamt für Statistik veröffentlichte eine Statistik über die Herkunftskantone der Studierenden (Wintersemester 79/80):

Kanton	Anteil der Studierenden an der Wohnbevölkerung der 19 - 23jährigen (*) in %
1. GE	24,9
2. BS	19,7
3. BL	14,1
4. NE	13,8
5. TI	13,0
6. ZH	12,7
VD	12,7
8. FR	10,8
9. ZG	9,9
10. SH	9,4
11. VS	9,2
12. SO	9,1
13. GR	8,4
14. BE	8,3
15. AG	8,1
LU	8,1
17. JU	7,6
18. SG	7,1
19. NW	6,8
TG	6,8
21. GL	6,7
22. AR	6,6
OW	6,6
24. UR	6,4
25. AI	6,1
26. SZ	5,6

(*) Um wirklich den Herkunftskanton zu erhalten und nicht den momentanen Wohnsitz, wurden hier bei der Wohnbevölkerung zwischen 19 und 23 Jahren die Zahlen eingesetzt jener Wohnbevölkerung, die in der Volkszählung 1970 zwischen 10 und 14 Jahren alt war.

(Quelle: Bundesamt für Statistik: "Regionale und geschlechtsspezifische Unterschiede im Zugang zu den Hochschulen in der Schweiz", 1980)

Sicher hat der tiefe Prozentsatz von Arbeiterkindern an der Universität noch andere Gründe als nur die finanzielle Lage der Eltern. Es existieren auch soziale und kulturelle Barrieren (z.B. Lernbedingungen zuhause, der Welt des Heranwachsenden fremde Inhalte u.a.). Die Motivation zu einem Universitätsstudium ist damit auch kleiner. Ebenso sind für den unterschiedlichen regionalen Prozentsatz nicht allein die finanziellen Möglichkeiten in diesen Regionen oder der Ausbau des Stipendienwe-

sens in den betreffenden Kantonen massgebend, sondern auch z. B. die Frage, ob der jeweilige Kanton ein Hochschulkanton ist oder nicht. Aber trotzdem ist festzuhalten:

Bei diesen immer noch grossen regionalen Unterschieden darf der Bund sich nicht von dem Aufgabengebiet Ausbildungsbeiträge zurückziehen und damit das Stipendienwesen (mindestens in einigen Kantonen) gefährden.

VI. Der Bund spart auf dem Buckel der Kantone

Einwand: Bei der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen geht es nicht darum, dass der Bund sparen kann, denn der Bund gewährt einen Finanzausgleich zwischen den Kantonen, von dem die finanzschwachen Kantone profitieren können.

Unser Argument: In der Folge der wachsenden Bundesdefizite ist aus dem staatspolitischen Projekt der Motion Binder ein Projekt zum Geld sparen geworden.

Sicher stand am Anfang des Projektes "Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen" staatspolitische Ueberlegungen im Vordergrund. Seit der Einreichung der Motion Binder, die dieses Projekt im Jahre 1971 initiierte, hat der Bund sich aber zu verschulden begonnen. Jetzt soll mit dem Projekt die Bundeskasse entlastet werden und zwar, wird das erste Paket der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen abgeschlossen, um etwa 117 000 000 Franken.

Die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wurde durch Bundesrat und Parlament dazu genutzt, den Bundeshaushalt um diese 117 Millionen Franken zu entlasten.

Bei den oben erwähnten ca. 117 Mio Franken Einsparungen durch den Bund ist der Finanzausgleich bereits berücksichtigt. Der Finanzausgleich dient nur zur gleichmässigen Mehrbelastung unter den Kantonen. Alle Kantone müssen ca. 0,5% ihrer Steuerkraft mehraufwenden müssen.

VII. Darlehen sind keine Alternativen zu Stipendien

Einwand: Stipendien können durch Darlehen ersetzt werden. Der Staat spart so Geld.

Unser Argument: Die Ersetzung von Stipendien ist abzulehnen.

Und zwar aus drei Gründen:

- a) Im Verlauf einer Ausbildung wächst für den Auszubildenden ein riesiger Schuldenberg an. Durch diese Verschuldung werden vor allem Angehörige der finanziell am wenigsten begüterten Schichten von einer Ausbildung, für deren Absolvierung Ausbildungsbeiträge notwendig wären, abgehalten.

Die Erfahrungen in Schweden haben ergeben, dass seit der Umwandlung der Stipendien in Darlehen, der Prozentsatz der Studierenden aus den sozial schwächsten Schichten merklich abgenommen hat.

Durch das Darlehenssystem muss man sich während der Ausbildung stark verschulden. Dies stellt vor allem eine psychologische Schranke für die Angehörigen der untersten sozialen Schichten dar.

Werden Ausbildungsbeiträge in der Form von Darlehen und nicht in der Form von Stipendien ausbezahlt, so wird gerade der Bevölkerungsteil, der die Ausbildungsbeiträge am nötigsten hat, vom Bezug von Ausbildungsbeiträgen abgeschreckt. Darlehen können ihren Zweck also nicht erfüllen.

b) Durch die Umwandlung der Stipendien in Darlehen kann die öffentliche Hand kein Geld sparen. Die Darlehenszeit dürfte im Durchschnitt etwa 10 Jahre betragen. Real ist in 10 Jahren der Wert der Darlehen bei einer kleinen Teuerung von 4% im Jahr bereits um einen Drittel gesunken. Andererseits ist auch der Verwaltungsaufwand bei Darlehen doppelt bis dreimal grösser als bei Stipendien. Nach Abschluss der Ausbildung muss sich die Stipendienstelle nicht mehr um den Stipendiaten kümmern. In einem Darlehenssystem beginnt dann für das Amt die Aufgabe, das Darlehen zurückzufordern. Damit geht ein weiterer Teil der vermeintlichen Einsparungen verloren. Ebenfalls wird nicht von allen Personen, die Darlehen erhalten haben, dieses Darlehen später zurückgefordert werden können. So haben Erfahrungen in Bern gezeigt, dass bis 2% der Darlehenssumme nicht wieder zurückkommen.

Durch Teuerung, Mehraufwand bei der Verwaltung und Unmöglichkeit der Rückzahlung eines Teils der Darlehen kann die öffentliche Hand beim Wechseln von einem Stipendien- auf ein Darlehenssystem nichts einsparen. In der Schlussabrechnung fliesst das Geld bei einem Darlehenssystem in die Verwaltung statt zu denen, die dieses Geld benötigten.

c) Das Darlehenssystem verunmöglicht Personen aus finanziell schwächeren Verhältnissen, bestimmte Ausbildungen zu ergreifen. Es ist nicht so, dass ein Stipendienbezüger nach Beendigung der Ausbildung immer eine Anstellung findet, die ihm gestattet, das Darlehen zurückzubezahlen. Dies gilt z.B. für Ausbildungen mit unsicherer Arbeitsmarktlage, oder für Ausbildungen in schlecht bezahlten Berufen (z.B. künstlerische Berufe).

Die Forderung nach einem Darlehenssystem geht von der falschen Annahme aus, dass, wer Ausbildungsbeiträge bezieht, später eine gut bezahlte Stellung annehmen wird. Viele Bezüger von Ausbildungsbeiträgen erlernen aber keinen Beruf, der ihnen die Rückzahlung des Darlehens später einmal gestattet.

VIII. Die Stipendien kommen nicht in erster Linie Studenten zugute

Einwand: Stipendien kommen nur Studenten zugute.

Unser Argument: In der Schweiz waren 1983 nur 12 443 von insgesamt 58 312 Stipendienbezügern Studenten.

Es ist eine weitverbreitete Meinung, Stipendien kämen vor allem Studenten zugute. Sie ist aber falsch: 1983 waren nur 21% sämtlicher Stipendienbezüger unseres Landes Studierende. Von den ausbezahlten Stipendien erhielten Studierende 61 790 249.- von insgesamt 187 583 785.- Franken. Dies entspricht einem Prozentsatz von 33%. Nicht nur Studierende also können von den Stipendienleistungen profitieren, sondern Leute aus allen Ausbildungsrichtungen.

1983 haben Stipendien erhalten:

Berufe	Stipendienbezüger		Total Stipendienbetrag	
	Anzahl	in %	in Franken	in %
Berufslehren, Anlehren	13 554	23,2	26 440 308.-	14,1
Hochschulen	12 443	21,3	61 790 249.-	32,9
Maturitätsschulen	6 819	11,7	17 909 289.-	9,5
Vollzeit-Berufsschulen	5 404	9,3	12 749 338.-	6,8
Lehrerbildungsanstalten (Sek.)	3 694	6,3	13 131 997.-	7,0
Höhere techn. & landwirtsch. Schulen	3 008	5,2	11 823 906.-	6,3
Schulpflichtige	2 862	4,9	1 839 634.-	1,0

Berufe (Forts.)	Stipendienbezüger		Total Stipendienbetrag	
	Anzahl	in %	in Franken	in %
Paramedizinische Berufe	2 823	4,8	9 669 431.-	5,2
Weiterbildung von Berufs- leuten	1 693	2,9	6 118 121.-	3,3
Künstlerische Berufe	1 269	2,2	7 359 746.-	3,9
Lehrerbildungsanstalten (Ter.)	1 065	1,8	6 285 830.-	3,4
Höhere kaufm. Schulen	770	1,3	4 147 579.-	2,2
Schulen für soziale Arbeit	451	0,7	2 354 638.-	1,3
Verkehrsschulen	310	0,5	523 631.-	0,3
Ausbildung von Geistlichen	258	0,4	1 580 289.-	0,8
Uebrige Ausbildungen	1 889	3,2	3 859 799.-	2,1

(Quelle: IKSK-Statistik 1983)

Auf praktisch allen Ausbildungsrichtungen kann von Stipendien profitiert werden.

IX. Stipendien sind für ihre Bezüger unerlässlich

Einwand: Viele Stipendienbezüger haben gar kein Stipendium nötig.

Unser Argument: Missbräuche einer Institution sind nie auszuschliessen. Das ist aber kein Argument gegen die Ausrichtung von Stipendien.

Wie Umfragen bei Studierenden ergeben haben, liegt der Lebensstandard dort verglichen mit jenem der Durchschnittsbevölkerung unseres Landes eher tief.

In der Untersuchung "Zur ökonomischen Lage der Zürcher Uni-Studenten" wird festgehalten:

Zwei Drittel der Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, leben unter dem Existenzminimum. Es kann also keine Rede davon sein, dass sich mit Stipendien auf grossem Fuss leben lässt (Bemerkenswert bei dieser Umfrage ist auch, dass die Stipendiaten im Mittel weniger Geld zur Verfügung haben als Nichtstipendiaten!).

X. Die meisten Ausbildungen gestatten nur einen sehr kleinen Nebenverdienst

Einwand: Stipendiaten können neben der Ausbildung auch noch einem Nebenverdienst nachgehen.

Unser Argument: Ein Nebenerwerb liegt für die meisten Stipendiaten wegen der hohen Ausbildungszeit und Unflexibilität des Stundenplans oder der Arbeitszeit gar nicht im Bereich des Möglichen.

Zuerst ist einmal festzuhalten, dass sich die Forderung nach einem Nebenverdienst der in Ausbildung Stehenden nur dadurch erklären lässt, dass von der Meinung ausgegangen wird, die Stipendienbezüger seien immer Studenten. Dass dem nicht so ist, wurde weiter oben gezeigt.

Aber auch für Studierende wird die Möglichkeit eines Nebenverdienstes immer kleiner, da die Zeitbeanspruchung während des Studiums immer grösser, die Intensität des Studiums immer dichter wird. Trotzdem hat die Untersuchung "Zur ökonomi-

schen Lage der Zürcher Uni-Studenten" ergeben, dass etwa 75% der Studierenden neben dem Studium arbeiten gehen. Wer jedoch neben dem Studium arbeitet, verlängert dadurch sein Studium, was volkswirtschaftlich die teurere Lösung ist, als die Auszahlung von Stipendien. Eine Verlängerung des Studiums, um einem Nebenverdienst nachzugehen, ist oft auch deshalb nicht möglich, weil für den Bezug von Stipendien eine Zeitlimite gesetzt wird. Das bedeutet für Leute, die auf ein Stipendium angewiesen sind, faktisch eine Studienzeitsbeschränkung - eine Verlängerung des Studiums wegen eines Nebenverdienstes ist für sie schon allein deswegen nicht sinnvoll.

Neben der Ausbildung noch arbeiten gehen, können beinahe nur die Studenten. 75% der Studierenden tun dies auch. Damit lässt sich aber das Studium nicht finanzieren, soll es nicht in die Länge gezogen werden.